

## AUSSTELLERVERTRAG ANMELDEFORMULAR

### 1.0 ANMELDUNG

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der Glarner Messe 2021 verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Ausstellerreglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalterin: Belfin AG, Am Linthli 28, 8752 Näfels, Tel. +41 (0)55 612 39 66, Fax +41 (0)55 508 09 66, info@glarnermesse.ch, www.glarnermesse.ch

### 2.0 ADRESSEN

#### Ausstelleradresse allgemein

Firma

Strasse

Postfach

Land / PLZ / Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

#### Kontaktperson

 Herr  Frau

Vorname

Nachname

Position

Telefon direkt

Mobile

E-Mail

Branche des Ausstellers

#### Rechnungsadresse

 Gleich wie Ausstelleradresse Herr  Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land / PLZ / Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

#### Lieferadresse Paketsendungen

 Gleich wie Ausstelleradresse Herr  Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land / PLZ / Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

**Der Aussteller bestätigt, dass er die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.**

Ort, Datum

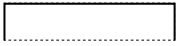

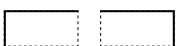

Firmenstempel

Rechtsgültige Unterschrift

Name in Blockschrift

Position im Betrieb

# IHR STAND AN DER GLARNER MESSE

3.0 STANDFLÄCHE (Alle Preisangaben ohne MwSt.)	Länge	Tiefe*	Total**	Preis/m <sup>2</sup>	Termin-Rabatt Preis/m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> <b>Reihenstand</b> (1 Front)* 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 210.-	CHF 190.-
<input type="checkbox"/> <b>Reihenstand</b> (2 Fronten)** 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 235.-	CHF 215.-
<input type="checkbox"/> <b>Eckstand</b> (2 Fronten)** 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 235.-	CHF 215.-
<input type="checkbox"/> <b>Kopfstand</b> (3 Fronten)*** 	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 255.-	CHF 235.-
<input type="checkbox"/> <b>Gemeinschaftsstand Gewerbeverband Glarus****</b>					
<input type="checkbox"/> <b>Verpflegungsstand Freigelände</b>	m	m	m <sup>2</sup>	CHF 160.-	CHF 140.-

Zeichenerklärung:

— Stellwände durch Veranstalterin gestellt  
 - - - - offen, keine Wände

\* Normtiefe: ab 2 m im Meter-Raster.  
 Minimale Standfläche = 6 m<sup>2</sup>  
 \*\* Minimale Standfläche = 12 m<sup>2</sup>

\*\*\* Minimale Standfläche = 24 m<sup>2</sup>  
 \*\*\*\* Leistungen gemäss separater  
 Vereinbarung mit dem Gewerbeverband

Die Stellwände, die Gitterträger und eine Beschriftungsblende sind im Quadratmeterpreis inbegriffen. Grundfarbe weiss. Im Bedarfsfall hat der Aussteller zusätzliche Standoptionen wie individuelle Stellwandfarbe beim Standbauer zu bestellen und die Kosten zu übernehmen.

### Fragen zu planerischen Zwecken

Verwenden Sie als Aussteller einen eigenen Systemstand?

Ja  Nein Marke / System:

Genauere Abmessungen des verwendeten Systemstandes

Breite: cm Tiefe: cm Höhe: cm

Wenn ja: Sind vom Veranstalter trotzdem Stellwände zu stellen?

Ja  Nein

Wichtig: Ein Gesuch um Zuteilung eines Mehrfrontenstandes wird als Wunsch, nicht aber als Bedingung für die Rechtsgültigkeit dieses Ausstellervertrages entgegengenommen. Zuteilte offene Fronten dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Ausstellungsleitung verbaut werden.

### 3.1 WASSERANSCHLUSS

- Wir benötigen einen Wasseranschluss.  
 Dies ist keine Bestellung einer Leistung. Die Angabe ist aber für die Platzierung wichtig.

### 3.2 TERMIN-RABATT / PREISANGABEN

Der Frühbucherrabatt wird nur gewährt, wenn die Anmeldung bis am 15. August 2021 erfolgt.  
 Alle Preise in Schweizer Franken, exklusive 7.7% MwSt.

### 3.3 OBLIGATORISCHE ZUSCHLÄGE (Alle Preise zzgl. 7.7% MwSt.)

**Pauschalzuschlag** für allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung / Lüftung der Hallen, Kontroll- und Aufsichtsdienst in den Hallen, 1 Ausstellerpass pro 5 m<sup>2</sup> Standfläche (höchstens 10 Karten), Link vom Ausstellerverzeichnis der Website [www.glarnermesse.ch](http://www.glarnermesse.ch) auf Ihre eigene Website, Gebühren, Technischen Pikettdienst, Werbung, PR, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen, Eintrag im Messeflyer und Internet (Aussteller- und Branchenverzeichnis), Stromverbrauchsanteil

CHF 300.00  
 Freigelände CHF 230.00

### 3.4 STROMANSCHLUSS

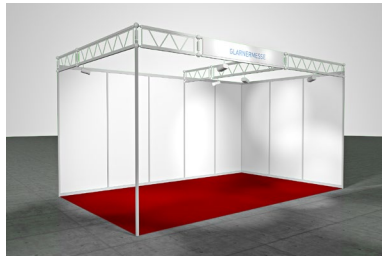
Für jeden Stand kann ein Stromanschluss Typ 13 oder ein grösserer Anschluss im Webshop bestellt werden. Der Stromverbrauch ist im Preis vom Stromanschluss inbegriffen.

### 4.0 EIGENER STANDBAU

Aussteller mit einem eigenen Standbau müssen die maximale Standhöhe von 2,50 Metern (inkl. Blende) einhalten. Höher zu bauen ist möglich, dafür ist jedoch eine entsprechende Bewilligung mit Standplan bei der Messeleitung einzuholen.

### 4.1 MIETMODULSTAND

Mietmodulstände können per Formular bestellt werden. Es ist möglich, dass die Abbildungen nicht in allen Details dem Original entsprechen. Sie erhalten in jedem Fall einen auf Sie zugeschnittenen Standplan. Der Preis versteht sich **exkl. MwSt., Standfläche, Eintragsgebühr, Strom und weiteren Nebenleistungen.**



**Modul «BASIC», CHF 68.–/m<sup>2</sup>**

Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 250 cm  
Rollenteppich rot, blau, grau oder anthrazit  
Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm  
Blendentafel weiss 200 x 30 cm,  
inkl. Beschriftung (max. 20 Buchstaben)  
Beleuchtung 25 W Niedervoltspot, 1 Stück pro 3 m<sup>2</sup>  
Transport, Montage, Demontage  
exkl. Standfläche



**Modul «COMFORT», CHF 118.–/m<sup>2</sup>**

Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 250 cm  
Rollenteppich rot, blau, grau oder anthrazit  
Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm  
Blendentafel weiss 200 x 30 cm, mit Ihrem Logo  
Beleuchtung 25 W Niedervoltspot, 1 Stück pro 3 m<sup>2</sup>  
Kabine 1 m<sup>2</sup>, mit Türe abschliessbar  
Theke weiss, 103 x 53 cm, Höhe 110 cm, 1 Stück  
Transport, Montage, Demontage  
exkl. Standfläche



**Modul «PRESTIGE», CHF 168.–/m<sup>2</sup>**

mindestens 12 m<sup>2</sup>  
Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 300 cm  
Rollenteppich, Farbe nach Wahl  
Blenden- und Deckenstruktur System Alu  
Blendentafel weiss 200 x 40 cm, mit Ihrem Logo  
Decke Stoff weiss  
Beleuchtung HQI-Spot 70 Watt, 1 Stück pro 3 m<sup>2</sup>  
Kabine 1,5 m<sup>2</sup>, mit Türe abschliessbar, Höhe 250 cm  
Lagergestell in Kabine, 5 Tablare, 1 Stück  
Theke abgestuft, Höhe 110 cm, 1 Stück  
Wandgarderobe mit 5 Kleiderbügel, 1 Stück  
Bistrotisch, ø 60 cm, Höhe 74 cm, 1 Stück  
Bistrostuhl, 3 Stück  
Transport, Montage, Demontage  
exkl. Standfläche

### 5.0 PATENT FÜR KLEIN- UND MITTELVERKAUF: Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken (siehe Ausstellerrglement, Punkt 34)

- Wir benötigen ein Patent für Klein- und Mittelverkauf (Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken).
- Wir bieten ausschliesslich Weine aus Eigenbau an.

### 6.0 ZAHLUNGSKONDITIONEN

60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller die Gesamtrechnung für Standfläche und Nebenkosten. Zahlungsziel 30 Tage, jedoch spätestens 7 Tage vor der Messe. Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7% MwSt.

# AUSSTELLER REGLEMENT

## ANNAHME DER ANMELDUNG

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere,

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
  - seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen.
  - seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf- / abzubauen und zu räumen.
- Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und / oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

## RÜCKTRITTSRECHT / AUSSCHLUSS

1. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfordert die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt ihrer Vorname:
  - Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn: 1/3 der Flächen- / Standmietkosten
  - Bei Rücktritt bis 2 Monate vor Messebeginn: 2/3 der Flächen- / Standmietkosten
  - Bei Rücktritt bis 1 Monat vor Messebeginn: 3/3 der Flächen- / Standmietkosten– In jedem Fall aber mindestens CHF 800.–  
Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
2. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin verfallen.
3. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.
4. **Bei Verschiebung der Messe infolge der COVID-19 Pandemie**  
Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie verschoben, gilt die nachfolgende Regelung. Ein Rücktritt von der Anmeldung bleibt ungeachtet jeglicher Frist für den Aussteller ohne Kostenfolgen. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die Belfin AG leistet keine Entschädigungen.
5. **Bei Absage der Messe infolge der COVID-19 Pandemie**  
Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie abgesagt, fallen dem Aussteller keine Annullationskosten an. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die Belfin AG leistet keine Entschädigungen.

## AUSSTELLUNGSSTÄNDE

6. Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Systemstände sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.**
7. Die Stände sind mit Teppichen oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schiff, Strohmatten, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsbalons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
8. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
9. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen.
10. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

## STAND- BZW. REKLAMEWÄNDE

11. Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2,50 m.
12. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
13. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

## HALLENBÖDEN

14. Der Boden der mobilen Zelhalle besteht aus Holz mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg / m<sup>2</sup>. Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m<sup>2</sup> wird dem Aussteller belastet (CHF 10.– pro m<sup>2</sup>).
15. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

## FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

16. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller die Gesamtrechnung für Standfläche und Nebenkosten. Zahlungsziel 30 Tage, jedoch spätestens 7 Tage vor der Messe.
17. Nach der Messe werden dem Aussteller alle eingelösten Kundentickets und alle zusätzlichen Bestellungen in einer Schlussabrechnung verrechnet. Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7 % MwSt. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.
18. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen.
19. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 1.

## HAFTUNG DER AUSSTELLER

20. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
21. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
22. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird weggedungen.
23. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## VERSICHERUNG

24. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
25. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
26. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
27. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
28. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
29. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 23). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

## AUSSTELLER- UND KUNDENKARTEN

30. Die Aussteller haben pro 5 m<sup>2</sup> Standfläche Anspruch auf 1 Ausstellerkarte, höchstens jedoch 10 Karten. Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten zu CHF 10.– pro Stk. bezogen werden.
31. Ferner stehen Freikarten für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Diese Karten haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Firmenstempel oder einem Firmeneindruck versehen sind. Eingelöste Karten werden dem Aussteller nach der Messe zum Preis von CHF 2.– / Karte zuzüglich 7.7 % MwSt. in Rechnung gestellt.

## AUSSTELLERVERZEICHNIS

32. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

## RESTAURATIONSBETRIEBE

33. Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Bier und alkoholfreies Bier von der Messeleitung vorgeschriebenen Brauerei führen und bei dieser beziehen.
34. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch die Veranstalterin erhoben.

## Rechtliche Bestimmungen

35. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
36. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
37. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeabschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Belfin AG, Am Linthli 28, 8752 Näfels, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
38. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschriftspflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, welche am Ausstellungsstand gelten.
39. Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprecherersatz zu Verkaufszwecken, ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.
40. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Näfels als eingetragener Sitz der Belfin AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Näfels, 30. Juni 2021